

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 50 (1953)

Heft: (7)

Rubrik: C. Entscheide eidgenössischer Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

seinem Namen zu handeln hätte. Gesetzlicher Vertreter des Mündels bleibt auch in diesen Fällen der Vormund. Insbesondere ist die Vormundschaftsbehörde nicht befugt, anstelle des Vormundes für den Bevormundeten Prozeßvorkehren zu treffen (vgl. Kommentar *Egger*, 2. Auflage, N. 3 zu Art. 407 ZGB; N. 12, 16, 17 und 35 zu Art. 421 ZGB; Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Band 22, S. 454; Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Band 83, S. 454/455; Entscheid der Justizdirektion vom 7. Mai 1952 i. S. Vormundschaftsbehörde S.).

Die Vormundschaftsbehörde kann auch nicht etwa im Auftrage des Vormundes den Mündel vor den bernischen Gerichtsbehörden vertreten; denn das Recht, anstelle der Parteien bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter oder Organe vor den Gerichten aufzutreten, ist den zur Berufsausübung im Kanton Bern zugelassenen Anwälten vorbehalten (Art. 24 Abs. 2 des bernischen Verwaltungsrechtspflegegesetzes).

Auf den von der Vormundschaftsbehörde A. eingelegten Rekurs kann daher nicht eingetreten werden.

2. Bei einläßlicher Beurteilung hätte der Rekurs abgewiesen werden müssen. Freilich ist in der Heranziehung eines anormalen Bevormundeten, der nur dank besondern Verständnisses und Entgegenkommens seines Arbeitgebers eine Erwerbstätigkeit ausüben kann, Zurückhaltung zu üben (Regierungsratsentscheid vom 10. März 1953 i. S. S.). Diesem Grundsatz trägt jedoch der Entscheid, den die Vorinstanz gegenüber dem bevormundeten F. N. gefällt hat, im Effekt durchaus Rechnung; denn normalerweise müßte ein lediger Sohn, der ein Vermögen von Fr. 3200.— besitzt und über ein monatliches Bareinkommen von Fr. 120.— nebst freier Verpflegung und Unterkunft verfügt, für die Mutter einen wesentlich höhern Unterstützungsbeitrag leisten als den Betrag von Fr. 15.— monatlich, welcher dem F. N. auferlegt wurde.

3. Als unterliegende Partei hat F. N. die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu tragen.

Aus diesen Gründen wird *erkannt*:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 8. Mai 1953.)

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

21. Vernachlässigung von Unterhaltspflichten. Das Gemeinwesen, das den Unterhaltsberechtigten armenrechtlich unterstützt, kann gegen den säumigen Unterhaltspflichtigen nicht gemäß Art. 28, Abs. 1 StGB Strafantrag stellen; das Strafantragsrecht ist höchstpersönlich und geht daher nicht mit der Forderung auf das Gemeinwesen über. — Die Kantone können nach Art. 217, Ziff. 2 StGB die Armenbehörden als antragsberechtigt bezeichnen.

A. Die Armenpflege der Stadt Zürich zeigte am 10. Juli 1950 H. F. B. und dessen Ehefrau bei der Bezirksanwaltschaft Zürich wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten an. Sie machte geltend, die in den Jahren 1944 und 1945 geborenen beiden Kinder der Beschuldigten seien seit Juni 1944 bei Dritten versorgt. An ihren Unterhalt habe B. nur ungenügend und seine Ehefrau überhaupt

nichts beigetragen, obschon in den letzten acht Monaten beide Ehegatten überwiegend erwerbstätig gewesen seien. Die Kosten der Versorgung habe zum großen Teil das Fürsorgeamt Zürich getragen.

B. Auf Weisung der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich erhab die Bezirksanwaltschaft Anklage. Das Bezirksgericht Zürich ließ sie jedoch mangels gültigen Strafantrages nicht zu, und am 18. September 1952 wies das Obergericht des Kantons Zürich die gegen diesen Entscheid eingelegten Rekurse der Armenpflege der Stadt Zürich und der Staatsanwaltschaft ab.

C. Die Armenpflege der Stadt Zürich führt Nichtigkeitsbeschwerde mit den Anträgen, der Entscheid des Obergerichts sei aufzuheben und die Anklage zuzulassen.

Antragsberechtigt sei gemäß Art. 28 StGB jeder Verletzte. Der Standpunkt der Vorinstanzen, daß darunter nur der durch die strafbare Handlung unmittelbar Verletzte zu verstehen sei, finde im Bundesrecht keine Stütze. Der Unterstützungsanspruch gehe von Gesetzes wegen auf das unterstützende Gemeinwesen über. Da die Armenpflege diesen Anspruch zivilrechtlich geltend machen, auf dem Betreibungswege durchsetzen und seine Erfüllung durch Anwendung armenrechtlicher Sanktionen erzwingen könne, sei es logisch, ihr auch das Recht zuzuerkennen, Strafantrag zu stellen. Wohl hätten nach Art. 217 Ziff. 2 StGB die Kantone die antragsberechtigten Behörden zu bezeichnen. Es lasse sich aber denken, daß eine solche Bezeichnung hinsichtlich der Armenbehörden bloß den schon in Art. 28 StGB enthaltenen Grundsatz bestätige, wogegen beispielsweise die Einräumung des Antragsrechtes an Gemeinderäte, Waisenämter usw. konstitutiv wirke. Der Kanton Zürich sei in der Bezeichnung der antragsberechtigten Behörden trotz parlamentarischer und administrativer Vorstöße säumig. Deshalb seien die Armenpflegen entweder auf das Entgegenkommen der privaten Antragsberechtigten angewiesen oder müßten den zeitraubenden und unsicheren Weg über die waisenamtliche Bestellung eines Beistandes begehen, damit es zu einem Strafantrag komme. Das sei unbefriedigend.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann gemäß Art. 28 Abs. 1 StGB jeder, der durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen. Nach Art. 217 Ziff. 2 StGB, eingeführt durch Bundesgesetz vom 5. Oktober 1950 betreffend Abänderung des schweizerischen Strafgesetzbuches, können wegen Nichterfüllung von Unterhalts- oder Unterstützungspflichten auch die vom Kanton bezeichneten Behörden Antrag stellen.

Die Beschwerdeführerin beansprucht das Antragsrecht auf Grund der ersten Bestimmung, macht sie doch geltend, der Kanton Zürich habe die nach Art. 217 Ziff. 2 antragsberechtigten Behörden noch gar nicht bezeichnet.

Nach Art. 28 Abs. 1 antragsberechtigt wäre sie indessen nur, wenn das von ihr vertretene Gemeinwesen, die Stadt Zürich, durch die den Eheleuten B. zur Last fallende Nichterfüllung der Unterhaltspflicht „verletzt“ worden wäre. Das ist nicht der Fall. Verletzt im Sinne des Art. 28 Abs. 1 ist nicht jeder, dessen Interessen durch die strafbare Handlung irgendwie beeinträchtigt werden, sondern nur der Träger des unmittelbar angegriffenen Rechtsgutes (BGE 74 IV 7). Im Falle des Art. 217 StGB ist das der Unterhalts- oder Unterstützungsberechtigte, nicht auch z. B. das Gemeinwesen, das dem Verletzten Armenunterstützung

gewährt, weil der Unterhalts- oder Unterstützungspflichtige säumig ist. Dieses Gemeinwesen, im vorliegenden Falle die Stadt Zürich, ist nur mittelbar geschädigt.

Art. 217 Ziff. 2 StGB gibt nicht Anlaß, den Begriff des durch die Nichterfüllung der Unterhalts- oder Unterstützungspflicht Verletzten anders auszulegen. Wie der Kassationshof schon in BGE 78 IV 98 ausgeführt hat, ist diese Bestimmung nicht deshalb eingeführt worden, weil man das Gemeinwesen als „verletzt“ betrachtet hätte, sondern weil man für Fälle, in denen unterhalts- oder unterstützungsberechtigte Frauen unter dem Drucke des säumigen Schuldners oder bloß aus Gleichgültigkeit oder irgendwelchen anderen Überlegungen zum Nachteil der Kinder keinen Strafantrag stellen, einer Behörde hat ermöglichen wollen, das Strafverfahren in Gang zu bringen. Gewiß schließen diese Überlegungen nicht aus, daß ein Gemeinwesen, das Armenunterstützung geleistet hat, den Antrag schon auf Grund des Art. 28 Abs. 1 stellen könnte, wenn es im Sinne dieser Bestimmung „verletzt“ wäre. Aber jedenfalls läßt die Einführung des Art. 217 Ziff. 2 auch nicht den Schluß zu, daß man für das Gebiet der Nichterfüllung von Unterhalts- und Unterstützungspflichten am bisherigen Begriff des Verletzten im Sinne des Art. 28 Abs. 1 etwas ändern wollen. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, hätte die Kommission des Ständerates nicht sich zunächst dafür eingesetzt, daß anlässlich der Revision des Art. 217 den Fürsorgebehörden das Antragsrecht eingeräumt werde, wenn ihnen dieses Recht schon als Vertreter eines im Sinne des Art. 28 Abs. 1 verletzten Gemeinwesens zustünde.

Auch der Umstand, daß das die Armenunterstützung leistende Gemeinwesen in die Ansprüche des Berechtigten gegenüber dem Unterhalts- oder Unterstützungspflichtigen eintritt und dadurch an der Natur der Schuld als Unterhalts- oder Unterstützungspflicht im Sinne des Art. 217 StGB nichts geändert wird (vgl. BGE 78 IV 44 und dort zitierte frühere Urteile), verleiht diesem Gemeinwesen nicht das Recht, für die vor dem Übergang der Forderung eingetretene Pflichtverletzung Strafantrag zu stellen; das Antragsrecht ist höchst persönlich (BGE 73 IV 70f.) und geht daher nicht mit der Forderung auf das Gemeinwesen über. Daß bei dieser Ordnung einerseits das Recht, die Forderung geltend zu machen und vollstrecken zu lassen, und andererseits das Recht, die Bestrafung des Schuldigen zu verlangen, nicht dergleichen Person zustehen, ist kein Widerspruch. Der Strafantrag dient nicht der Eintreibung der Forderung, sondern soll die Sühne des Unrechts ermöglichen.

Auch praktische Überlegungen verlangen nicht, daß Art. 28 Abs. 1 StGB für die Verfolgung der Nichterfüllung von Unterhalts- und Unterstützungspflichten anders ausgelegt werde als für die Verfolgung anderer Antragsdelikte. Wohl haben die Armenbehörden ein des Schutzes würdiges Bedürfnis, selber Strafantrag stellen zu können, damit der böswillig säumige Unterhalts- oder Unterstützungspflichtige ohne Umwege wirksam an seine Pflicht erinnert und durch Strafe gebessert werde. Die Kantone können und sollten es aber dadurch befriedigen, daß sie diese Behörden, sei es allein, sei es neben anderen Amtsstellen, als im Sinne des Art. 217 Ziff. 2 StGB antragsberechtigt erklären. Daß der Kanton Zürich es bisher trotz „parlamentarischer und administrativer Vorstöße“ übergangen hat, ist kein Grund, die Armenpflege der Stadt Zürich als im Sinne des Art. 28 Abs. 1 „verletzt“ anzusehen.

Demnach erkennt der Kassationshof: Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen. (Entscheid des Bundesgerichtes vom 22. Dezember 1952; AS 78 IV 213).